

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN.



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**ASB Migration und Integration gGmbH,
Osterfeuerberger Ring 21, 28219 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die ASB Migration und Integration gGmbH, Osterfeuerberger Ring 21, 28219 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **stationären Jugendhilfeeinrichtung des ASB Migration und Integration gGmbH, für unbegleitete, männliche, minderjährige Flüchtlinge und minderjährige Jungen aus Familien mit Migrationshintergrund, Osterfeuerberger Ring 21, 28217 Bremen**) erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 34, in Verbindung mit § 41 SGB VIII haben.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001

2.3 –zu betreuender Personenkreis:

Unbegleitete männliche Flüchtlinge ab 14 Jahren, die im Rahmen der Jugendhilfe versorgt und gefördert werden müssen, sowie männliche Minderjährige mit Migrationshintergrund ab 14 Jahren, bei denen ein Hilfebedarf kurz – oder - langfristig besteht.

2.4 Art, Ziel und Qualität der Leistung

Die Jugendwohngruppe hat im Osterfeuerberger Ring 21, 28217 Bremen eine Kapazität von insgesamt 18 Plätzen. Die Wohngruppe entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 1 Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage des Bremer Landesrahmenvertrages SGB VIII. Der Personalschlüssel beträgt 1 : 2,2 exklusive Nachtbereitschaft. Als Nachbereitschaft werden Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt. Des Weiteren ist eine qualifizierte Hintergrundrufbereitschaft vorhanden.

Die Leistungsbeschreibung ist in der Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.6 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

2.8 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV- L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die mit der Überleitung von TVL auf TVL-S verbundene und im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiter zu leiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

2.9 Im Entgelt enthalten sind die Kosten für die Durchführung von Ferienfahrten. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Taschengeld, Bekleidung, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und Ersteinkleidung für die Kinder/Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots der Jugendwohngruppe.

3. Leistungsentgelt

Für den Zeitraum **01.03.2024 - 31.01.2025** beträgt die Gesamtvergütung:

€ 174,28 pro Person/täglich.
(Freihaltegeld € 156,85 pro Person tgl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 157,95 pro Person/tgl.,

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 16,33 pro Person/tgl. ,

Für den Zeitraum **ab dem 01.02.2025** beträgt die Gesamtvergütung:

**€ 179,11 pro Person/täglich.
(Freihaltegeld € 161,19 pro Person tgl.)**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 162,78 pro Person/tgl.,

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 16,33 pro Person/tgl.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.03.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis 31.10.2025).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31.3. des auf den Vertragsbeginn folgenden Jahres vorzulegen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen

6. Sonstiges

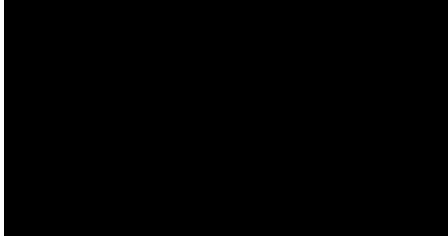
6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG

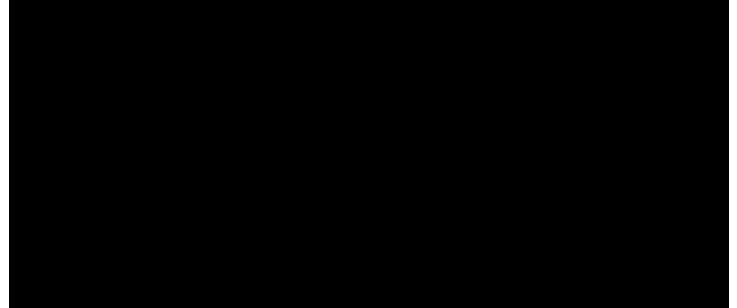
im elektronischen Informationsregister veröffentlicht Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Mai 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration



Einrichtungsträger



Anlage1 Leistungsbeschreibung
Anlage2 Berechnungsbogen

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	stationäre Wohngruppe mit insgesamt 18 Plätzen
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<p>männliche Jugendliche ab 14 Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, hier insbesondere geflüchtete Jugendliche sowie männliche Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund. • bei denen soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss. • Ausschlussgrund für eine Aufnahme sind Suchtmittelabhängigkeit, akuter psychiatrischer Behandlungsbedarf und massive Delinquenz.
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partizipation als durchgängiges Prinzip • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls. • Integration in das soziale Umfeld. • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul -und Ausbildungsabschlüssen. • Verselbständigung. • Rückführung in die Herkunftsfamilie
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Wohnen in Einzelzimmern, je 2 Jugendliche teilen sich ein Bad. Es stehen 5 Zimmer mit Einzelbad zur Verfügung. Gemeinschaftsraum, Küche und Kreativraum befinden sich im EG.</p> <p>Ihre Zimmer reinigen die Jugendlichen eigenständig, bei Bedarf Hilfestellung. Für die Gemeinschaftsflächen gibt es einen Reinigungsdienst. Waschmaschinen und Trockner stehen zur Verfügung.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Jugendlichen verpflegen sich selbst, das Frühstück in Schulzeiten wird gestellt (aufgrund Pandemie z.Zt. ausgesetzt). Bei Bedarf Hilfestellung bei Einkauf, Vorratshaltung und fehlenden Kochkenntnissen. 1x wöchentlich findet ein gemeinsamer Kochabend statt.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Bezugsbetreuungssystem in Tandems, jeweils 2 Fachkräfte für bis zu 4 -6 Jugendliche</p> <p>Vermittlung von lebenspraktischen Erfahrungen und Hilfestellung z.B. hinsichtlich:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit /Einhaltung von gesellschaftlichen Regeln. • Hilfe bei der Wohnungssuche • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen der jungen Menschen. • Aufbau und Stärken sozialer Kompetenzen • Vorleben von gesellschaftlichen Fähigkeiten (Fahrpläne lesen, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Pünktlichkeit etc.) • Schulbesuch/Deutschkurse. • Koordination und Vernetzung im sozialen Umfeld: Sportvereine, Freizeitangebote, Schule, Behörden, Ärzte. • Auszahlung von Leistungen: Taschengeld, Verpflegungsgeld etc. <p>Die Betreuung ist gekennzeichnet von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogischen Beratungsgesprächen. • Vermittlung an Fachstellen. • Einübung von alltagspraktischen Fähigkeiten. • Strukturierungen des Alltags. • Klärung und Entwicklung der persönlichen, schulischen und beruflichen Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten. • Entwicklung von sozialen Kompetenzen und tragfähigen Beziehungen. • Hilfe bei der Einteilung und sinnvollen Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Verwaltung. • Hilfe bei und Koordination von Kontakten zu Behörden mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Sozialpädagogin / einen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / einen Sozialarbeiter oder durch eine Psychologin / einen Psychologen mit mehrjähriger Berufserfahrung oder vergleichbarer anerkannter Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation, außerdem muttersprachliche Nicht-Fachkräfte. Dabei wird ein Personalmix von 70/30 sichergestellt.</p> <p>Eine Nachtwache ist anwesend. Als Nachtwache werden Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt, eine fachlich qualifizierte Hintergrundrufbereitschaft ist vorhanden.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 2,2</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung.</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung</p> <p>Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung</p>

	Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinrichtung soweit erforderlich.